



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 18 (S. 516-522)**
Titel **Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz und dem Fürstenthum Liechtenstein.**
Ordnungsnummer
Datum 06.07.1874

[S. 516] [Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz und dem Fürstenthum Liechtenstein.]

Abgeschlossen den 6. Heumonats 1874.

Ratifizirt von Liechtenstein am 22. Herbstmonats 1874.

Ratifizirt von der Schweiz am 18. Wintermonats 1874.

Der Bundesrath

der

schweiz. Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung des Niederlassungs-Vertrages, welcher zwischen dem Bevollmächtigten des schweizerischen Bundesrathes einerseits und demjenigen Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten von und zu Liechtenstein andererseits am 6. Heumonats 1874 in Wien unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossen und vom schweizerischen Nationalrathe am 9. Wintermonats abhin und vom schweiz. Ständerathe am 14. des gleichen Monats genehmigt worden ist, und welcher also lautet:

Die schweizerische Eidgenossenschaft einerseits

und

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Johann von und zu Liechtenstein andererseits

sind in der Absicht, die Bedingungen für die Niederlassung der Angehörigen der Schweiz im Fürstenthum Liechtenstein und der Angehörigen dieses Fürstenthums in der Schweiz im gegenseitigen Einverständnisse zu regeln, übereingekommen, zu

Wir Johann II.

von Gottes Gnaden souverainer Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein, Herzog von Troppau und Jaegerndorf etc.

Nach Einsicht und Prüfung des zwischen Unserem Bevollmächtigten einerseits und demjenigen des Bundesrathes der schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits am 6. Heumonats 1874 in Wien unter Ratifikationsvorbehalt abge// [S. 517] schlossenen, die Niederlassung der Angehörigen des Fürstenthums Liechtenstein in der Schweiz und der Angehörigen der Schweiz im Fürstenthum Liechtenstein betreffenden Vertrages, welcher also lautet:



diesem Zwecke einen Vertrag abzuschließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Der schweizerische Bundesrath:

Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am k. und k. Hofe in Wien,

Dr. Joh. Jakob von Tschudi, // [S. 518]

und

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Johann von und zu Liechtenstein:

Seinen Referenten in Justizangelegenheiten, den Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Hermann Hampe,

welche nach Austausch ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten sich, vorbehaltlich der beiderseitigen Ratifikation, über folgende Artikel geeinigt haben:

Artikel I.

Die Schweiz gewährt den Angehörigen des Fürstenthums Liechtenstein, unter den im Artikel II angeführten Bedingungen, das Recht, sich in der Schweiz zeitweilig aufzuhalten oder dauernd niederzulassen, Grundeigenthum zu erwerben oder zu veräußern, auch jedes Gewerbe, dessen Ausübung überhaupt gestattet ist, auf eigene Rechnung zu betreiben oder betreiben zu lassen, ohne zu dem Eintritte in den Staats- oder Gemeindeverband genöthiget und ohne anderen als den für die Schweizerbürger geltenden Lasten unterworfen zu sein.

Andererseits gewährt das Fürstenthum Liechtenstein den Angehörigen der Schweiz, unter den nämlichen Bedingungen, das Recht, sich im Fürstenthum zeitweilig aufzuhalten oder dauernd niederzulassen, Grundeigenthum zu erwerben oder zu veräußern, auch jedes Gewerbe, dessen Ausübung überhaupt gestattet ist, auf eigene Rechnung zu betreiben oder betreiben zu lassen, ohne zu dem Eintritte in den Staats- oder // [S. 519] Gemeindeverband genöthiget und ohne anderen als den für die Angehörigen des Fürstenthums Liechtenstein geltenden Lasten unterworfen zu sein.

Artikel II.

Zur Erlangung des Niederlassungsrechtes sind beiderseits erforderlich: Die Hinterlegung eines Heimatscheines oder einer anderen gleichbedeutenden Ausweisschrift und eines Zeugnisses, wodurch von den zuständigen Heimatsbehörden des Nachsuchenden bescheinigt wird, daß derselbe eines guten Leumundes genieße und die Mittel zu seiner und seiner Familie Erhaltung besitze.

Artikel III.

Jeder der vertragenden Theile verpflichtet sich, seine Angehörigen, wenn ihnen im anderen vertragenden Theile das Niederlassungsrecht entzogen wird, wieder zu übernehmen, wenn dieselben nicht in einem andern Staate ein Bürgerrecht erworben und aus ihrem Heimatsstaate in gehöriger Form entlassen wurden.



Artikel IV.

Die beiderseitigen Angehörigen bleiben hinsichtlich der Militärpflicht den Gesetzen des Heimatsstaates unterworfen. In dem Staate der Niederlassung sind sie von allen hierauf bezüglichen Leistungen befreit.

Artikel V.

Die schweizerischen Eigenthümer oder Bebauer von Grundstücken im Fürstenthume Liechtenstein und umgekehrt die liechtensteinischen Eigenthümer oder Be- // [S. 520] bauer von Grundstücken in der Schweiz genießen in Bezug auf die Bewirthschaftung ihrer erworbenen oder benutzten Güter die nämlichen Vortheile wie die am gleichen Orte wohnenden Inländer, sind jedoch den nämlichen Lasten und Steuern ihrer Liegenschaften, wie die Landesangehörigen, unterworfen, und haben sich wie diese den geltenden Verwaltungs- oder Polizeiverordnungen zu unterziehen.

Artikel VI.

Der gegenwärtige Vertrag soll einen Monat nach dem Austausch der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten und während eines Zeitraumes von zehn Jahren in Kraft bleiben.

Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe des gedachten Zeitraumes seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben wird, so bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder andere der vertragenden Theile denselben gekündigt haben wird.

Die Ratifikations-Urkunden über den gegenwärtigen Vertrag sollen so bald als möglich nach beiderseits erfolgter Ratifikation ausgetauscht werden.

Zur Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Wien, am 6. Heumonat 1874.

(L. S.) (Gez.) von Tschudi.

(L. S.) (Gez.) Dr. Hampe. // [S. 521]

erklärt

den vorstehenden Vertrag seinem ganzen Inhalte nach als angenommen und in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, denselben, so weit es von dieser abhängt, jederzeit gewissenhaft zu beobachten.

erklären

Wir, diesen Vertrag seinem ganzen Inhalte nach hiemit zu genehmigen, und versprechen mit Unserem fürstlichen Worte, denselben getreu zu beobachten und dessen Bestimmungen pünktlich beobachten zu machen.



Zur Urkunde dessen
ist die gegenwärtige Ratifikation vom
Bundespräsidenten und vom Kanzler der
Eidgenossenschaft unterschrieben und
mit dem eidgen. Staatssiegel versehen
worden.

So geschehen in Bern, den achtzehnten
Wintermonat Eintausend achthundert
siebenzig und vier
(18. Wintermonat 1874).

Im Namen des schweiz. Bundesrathes:
Der Bundespräsident,
(L. S.) Schenk.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
Schieß. // [S. 522]

Urkund dessen
haben wir die gegenwärtige Ratifikations-
Urkunde eigenhändig unterzeichnet und
dieselbe mit Unserem fürstlichen Insiegel
versehen lassen.

So geschehen und gegeben zu Schloß
Feldsberg am 22. Herbstmonat 1874.

Johann
Fürst zu Liechtenstein.
(L. S.)
Carl von Hausen,
Landesverweser. // [S. 522]

Note. Die Ratifikationen des vorstehenden Vertrags sind am 29. Christmonat 1874
zwischen dem schweizerischen Gesandten in Wien, Herrn Dr. von Tschudi, und dem
fürstlich liechtensteinischen Hof- und Gerichtsadvokaten, Herrn Dr. Hampe, zu Wien
ausgewechselt worden.

Der Regierungsrath
beschließt:

Vorstehender Niederlassungsvertrag soll in das Amtsblatt und die Gesetzessammlung
aufgenommen werden.

Zürich, den 28. April 1875.

Im Namen des Regierungsrathes:
Der Präsident,
Brändli.
Der Staatsschreiber,
Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/26.02.2015]